

4429/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gisela Wurm, DDr. Erwin Niederwieser, Mag. Walter Guggenberger, Brigitte Tegischer und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes gegen Gewalt in der Familie, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

“1. Gibt es Aufzeichnungen (Statistiken) darüber, wie hoch die Zahl der gerichts-anhängigen Gewaltvorfälle in der Familie in den letzten fünf Jahren, aufgeschlüsselt auf die Bundesländer war?

2. Wie oft wurde das Rechtsmittel der Einstweiligen Verfügung aufgrund einer “Unerträglichkeit des Zusammenlebens” (§ 382 Abs. 1 Ziff. 8 lit. b EO), in den letzten fünf Jahren, aufgeschlüsselt auf die Bundesländer angewendet?

3. Welche Maßnahmen werden von seiten Ihres Ministeriums aus Anlaß des am 1. Mai in kraft getretenen neuen Bundesgesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie eingeleitet?

4. Besteht Ihrer Meinung nach ein Bedarf an “Weiterbildung” im Sinne einer Sensibilisierung zum Thema Gewalt in der Familie, von dem an den Gerichten damit befaßten Personenkreis?

5. Welche Möglichkeiten bietet Ihr Ressort in diesem Zusammenhang damit an?

6. Inwieweit werden / sind die Gerichte von den in direktem Zusammenhang mit dem genannten Gesetz stehenden geplanten Interventionsstellen informiert?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Bislang gab es solche Aufzeichnungen nicht. Um künftig strafrechtliche Fälle von "Gewalt in der Familie" bundesweit statistisch erfassen zu können, wird mit 1.1.1999 eine entsprechende Statuseintragung in das automationsunterstützt geführte Register der Staatsanwaltschaften erfolgen.

Zu 2:

Für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie am 1.5.1997 sind keine Daten über die Häufigkeit von Verfahren über Provisorialanträge auf Erlassung eines Auftrags zum Verlassen der Wohnung gemäß § 382 Abs. 1 Z 8 lit. b EO verfügbar.

Zu 3:

Nach Abschluß des parlamentarischen Gesetzwerdungsprozesses Ende des Jahres 1996 wurde das Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres sowie mit Vertreterinnen und Vertretern zahlreicher Hilfs- und Beratungseinrichtungen vorbereitet. So wurde etwa am 13. und 14. Februar 1997 eine interdisziplinäre Veranstaltung durchgeführt, an der Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, von Polizei und Gendarmen, des Vereins der autonomen österreichischen Frauenhäuser, des Bundesministeriums für Justiz sowie Familienrichterinnen und Familienrichter aus allen Oberlandesgerichtssprengeln teilnahmen und bei der die grundsätzlichen Ziele und Vorgaben des Gesetzes ebenso erörtert wurden wie deren möglichst optimale Umsetzung in die Praxis des Vollzugs sowie mögliche rechtli-

che und tatsächliche Schwierigkeiten beim Vollzug. Die Ergebnisse dieser Beratungen wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils in ihrem Tätigkeitsbereich und in zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen weitergegeben und diskutiert.

Auf Basis dieses Diskussionsprozesses erarbeitete das Bundesministerium für Justiz einen umfangreichen Einführungserlaß vom 21. April 1997, der den Gerichten noch vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Kenntnis gebracht wurde. Wesentlicher Bestandteil dieses Erlasses ist auch eine umfassende Verpflichtung der Gerichte zur Erfassung nicht nur der Anzahl der Verfahren nach diesem Bundesgesetz, sondern auch der zur Analyse der Vollzugspraxis wesentlichen Einzelheiten (etwa ob einem Antrag stattgegeben oder ob er abgewiesen wurde, ob der Antragstellung eine Intervention der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorausgegangen ist und bejahendenfalls mit welchem Ergebnis, in welchem Verhältnis Antragsteller und Antragsgegner zueinander stehen und andere bedeutsame Verfahrensdaten). Diese im Vergleich zu anderen gerichtlichen Verfahren außergewöhnlich genaue registermäßige Erfassung, die mit einer beträchtlichen Mehrarbeit für die Gerichtskanzleien verbunden ist, erlaubt eine effektive begleitende Beobachtung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes. Die Auswertung der Daten für den Zeitraum vom 1. Mai 1997 bis zum 30. April 1998 ergab ein aus meiner Sicht durchaus zufriedenstellendes Ergebnis. Von den insgesamt 514 von den Gerichten entschiedenen Verfahren wurde den Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in 90 % der Fälle stattgegeben; in nur 10% der Fälle wurden die Anträge abgewiesen. In 92,4% aller entschiedenen Verfahren fällten die Gerichte ihre Entscheidung innerhalb von 14 Tagen (also der Frist, für die ein nach § 38a SPG erlassenes Rückkehrverbot wirksam ist). Auch die Übereinstimmung zwischen den Maßnahmen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gerichte ist bemerkenswert hoch.

In diesem Zusammenhang ist auch das Bemühen des Bundesministeriums für Justiz um Erleichterung der Kooperation und Kommunikation der mit dem gerichtlichen Vollzug befaßten Bezirksgerichte mit den anderen am Vollzug des Gesetzes beteiligten Stellen, vor allem mit der Exekutive, zu erwähnen, etwa durch mehrere ergänzende Rundschreiben mit weiteren Informationen. So wurden etwa die in den jewei-

ligen Gerichtssprengeln tätigen, besonders geschulten Polizisten und Gendarmen (die Kontaktbeamten) namentlich bekanntgegeben.

Am 11. November 1997 wurden sodann in einer Folgeveranstaltung zu jener vom Februar 1997 die Erfahrungen mit dem Vollzug des Gesetzes ausgetauscht.

Schließlich wird die Teilnahme von Familienrichterinnen und Familienrichtern an interdisziplinären Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Themenbereich vom Bundesministerium für Justiz bestmöglich unterstützt.

Auch im strafrechtlichen Bereich ist das Bundesministerium für Justiz bemüht, die Zusammenarbeit und Vernetzung aller mit Gewalt in der Familie befaßten Stellen zu fördern. Zu diesem Zweck wirken Vertreterinnen und Vertreter meines Ministeriums in dem vom Bundesminister für Inneres anlässlich des Inkrafttretens des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie eingesetzten Beirat für Grundsatzfragen der Gewaltprävention mit, dem neben der Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Gestaltung der Kooperation und Koordination zwischen der Sicherheitsbehörde und den Opferschutzeinrichtungen auch die finanzielle Förderung der Interventionsstellen und sonstiger im Bereich des Opferschutzes tätiger Stellen obliegt. Auch beteiligt sich mein Ministerium an dem von der amtsführenden Wiener Stadträtin für Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal ins Leben gerufenen Jourfixe zum Gewaltschutzgesetz, um in einer offenen Runde die in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten bei der Implementierung des Gewaltschutzgesetzes zu erörtern und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie steht auch eine vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesministerium für Inneres sowie von meinem Ministerium finanzierte Studie des Instituts für Rechts- und kriminalsoziologie, die unter dem Titel "Das Strafverfahren und der außergerichtliche Tatausgleich im Vergleich" derzeit die Wirkungsweise strafrechtlicher Maßnahmen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen untersucht. Die Studie, mit deren Fertigstellung Ende des Jahres gerechnet werden kann, soll sowohl die Ausgangssituation als auch die Motivlage der Opfer für die Kontaktaufnahme mit den Sicherheitsbehörden, Gerichten, Beratungsstellen etc. beleuchten und die Er-

fahrungen der Opfer sowohl in bezug auf das herkömmliche Strafverfahren als auch im Rahmen des Tauschgleichs evaluieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, daß das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie sowohl vor als auch nach seinem Inkrafttreten eine besonders vielfältige und eingehende Implementierung erfuhr und in seiner praktischen Auswirkung und Bewährung besonders intensiv begleitet und evaluiert wurde und wird.

Zu 4 und 5:

Über die schon zu Frage 3 erwähnten interdisziplinären Veranstaltungen vom 13. und 14. Februar 1997 und vom 11. November 1997 hinaus führte das Bundesministerium für Justiz im Jahr 1997 eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen zum Gewaltschutzgesetz durch, bei denen die in Familienrechtssachen tätigen Richterinnen und Richter der vier Oberlandesgerichtssprengel über die Ergebnisse dieser gemeinsamen Seminare informiert wurden. Weitere Fortbildungsveranstaltungen zum Gewaltschutzgesetz sind geplant.

Im übrigen wurden in den Jahren 1996 und 1997 in sämtlichen Oberlandesgerichtssprengeln Seminare für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richteramtsanwärtinnen und Richteramtsanwärter durchgeführt, die ganz allgemein dem Thema der Gewalt gegen Frauen gewidmet waren. Im Fortbildungszeitraum 1998/1999 werden solche Seminare neuerlich angeboten.

Zu 6:

Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie sind derzeit in Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck tätig; in Linz soll eine Interventionsstellen in Bälde ihren Betrieb aufnehmen.

Neben der Hilfe bei der praktischen Bewältigung der akuten Situation und der Vermittlung von anderen geeigneten Hilfseinrichtungen ist es eine zentrale Aufgabe der Interventionsstellen, die Opfer von Gewalt in rechtlichen Fragen zu beraten. Die Tätigkeit der Interventionsstellen liegt also zu einem wesentlichen Teil im Vorfeld des

gerichtlichen Verfahrens, weshalb § 38a Abs. 4 des Sicherheitspolizeigesetzes die Verpflichtung bereits der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorsieht, die gefährdete Person von geeigneten Opferschutzeinrichtungen zu informieren. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen sich das Opfer an das Gericht wendet, besteht daher zumindest die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit einer Hilfseinrichtung, und häufig werden die Antragsteller (zum überwiegenden Teil Frauen - fast 97 %) bei der Antragstellung vor Gericht von Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen unterstützt. Es ist daher davon auszugehen, daß die Gerichte von der Existenz und der Tätigkeit einer Interventionsstellen in ihrem Bereich Kenntnis haben. Auch kann angenommen werden, daß den Gerichten neben den ausschließlich in Ballungszentren eingerichteten Interventionsstellen noch weitere Hilfseinrichtungen auf regionaler Ebene bekannt sind.